

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für den Waldspielplatz „Kälbling“**

**(\* bis max. 60 Personen)**

1. Für die Benutzung des Waldspielplatzes „Kälbling“ durch Organisationen, Vereine, Jugendgruppen oder geschlossene Gesellschaften ab 15 Personen\* ist grundsätzlich die Genehmigung der Stadtverwaltung Großbottwar erforderlich. Die Benutzergruppe hat eine verantwortliche Person zu benennen.
2. Die Genehmigung wird in der Regel nur für die Zeit von 12.00 - 24.00 Uhr erteilt. Tagsüber wird die Genehmigung dabei nur dann erteilt, wenn sichergestellt ist, dass dieser Spielplatz während des Tages auch von erholungssuchenden Familien mit Kindern, Wanderern usw., benützt werden kann.
3. Es sind die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass jeder Besucher den Wald auf eigene Gefahr betritt und sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft „Wald“ und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird, und dass ferner die Erholungseinrichtungen nicht missbräuchlich benützt oder verunreinigt werden und im Bereich des Waldspielplatzes Hunden nicht freier Lauf gelassen wird. Stromaggregate, Musikanlagen und sonstige lärmverursachende Geräte dürfen nicht betrieben werden.
4. Das Feuermachen ist nur an den Grillstellen erlaubt, wobei nur Holz oder Holzkohle verwendet werden dürfen. Feuer darf nur in mäßiger Größe angemacht werden.
5. Für Abfälle sind die vorhandenen Behälter zu verwenden. Der Platz ist nach jeder Veranstaltung von allen Abfällen zu säubern. Eventuell notwendig werdende Aufräumarbeiten werden auf Kosten des Benutzers durch die Stadt durchgeführt.
6. Kraftfahrzeuge sind auf dem vorhandenen Parkplatz abzustellen.
7. Zelten und das Übernachten auf dem Platz sind nicht gestattet.
8. Die Schutzhütte muss für jedermann zugänglich sein.
9. Die Vergabe des Platzes erfolgt vorrangig an Großbottwarer Bürgerinnen und Bürger.
10. Entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung Großbottwar umgehend zu melden. Sie sind vom Verursacher zu ersetzen.
11. Den Weisungen der von der Stadt Beauftragten sowie der Forstbetriebsbeamten ist Folge zu leisten.
12. Die Benutzung des Platzes und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.